

(3) Die DSG-Betriebe haben bei Direktlieferung von Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen an landwirtschaftliche und gärtnerische Produktionsgenossenschaften diesen die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Preisnachlässe zu gewähren. Die sonstigen Zuchtbetriebe können bei Direktlieferung von Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen an landwirtschaftliche und gärtnerische Produktionsgenossenschaften diese Preisnachlässe ebenfalls gewähren.

(4) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft legt jährlich Spezialverkaufsstellen (Wiederverkäufer mit einem hohen Anteil Versandhandel) fest. Diesen Spezialverkaufsstellen ist von den DSG-Betrieben ein zusätzlicher Preisnachlaß von 5 %, bezogen auf die Einzelhandelsverkaufspreise, zu gewähren.

## § 4

(1) Die Abgabepreise der DSG-Betriebe und sonstigen Zuchtbetriebe an Verkaufsstellen (Wiederverkäufer) und an Endverbraucher gelten frachtfrei Empfangsstation, netto, einschließlich Innenverpackung (Originalverpackung), ausschließlich Umverpackung, bei Haus-Haus-Verkehr frachtfrei Betrieb des Bestellers. Bei Liefermengen an Verkaufsstellen (Wiederverkäufer) bis zu einem Warenwert von 50 DM und an Endverbraucher bis zu einem Warenwert von 10 DM hat die Fracht- bzw. Portokosten der Empfänger zu tragen.

(2) Beim Versand von Saatgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen durch Verkaufsstellen (Wiederverkäufer) an Endverbraucher gelten die Einzelhandelsverkaufspreise frachtfrei Empfangsstation, netto, einschließlich Innenverpackung (Originalverpackung), ausschließlich Umverpackung. Für Lieferungen bis zu einem Warenwert von 10 DM hat die Fracht- bzw. Portokosten der Empfänger zu tragen.

(3) Andere als in dieser Preisordnung aufgeführten Packungsgrößen dürfen nicht verkauft werden. Diese Bestimmung gilt nicht für den Export sowie für Lieferungen im innerdeutschen Handel und für das Saatgut von Futterpflanzen. Bei Direktlieferungen von DSG-Betrieben und sonstigen Zuchtbetrieben an volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe der Landwirtschaft und des Gartenbaus sowie an landwirtschaftliche und gärtnerische Produktionsgenossenschaften in Mengen über 1 kg einer Sorte, findet diese Bestimmung ebenfalls keine Anwendung. Bei solchen Lieferungen sind folgende Einzelhandelsverkaufspreise der Berechnung zugrunde zu legen:

a) Arten und Sorten, für die ein 1-kg-, 5-kg-, 10-kg- und 50-kg-Preis besteht

bei Lieferung von

1 kg bis unter 5 kg der 1-kg-Preis  
5 kg bis unter 10 kg der 5-kg-Preis  
10 kg bis unter 50 kg der 10-kg-Preis  
50 kg und darüber der 50-kg-Preis

b) Arten und Sorten, für die ein 1-kg-, 5-kg- und 10-kg-Preis besteht

bei Lieferung von

1 kg bis unter 5 kg der 1-kg-Preis  
5 kg bis unter 10 kg der 5-kg-Preis  
10 kg und darüber der 10-kg-Preis

c) Arten und Sorten, für die ein 1-kg-Preis besteht bei Lieferungen ab 1 kg und darüber der 1-kg-Preis.

(4) Die Einzelhandelsverkaufspreise für Exportlieferungen und Lieferungen im innerdeutschen Handel für Packungsgrößen, die nicht in der Anlage zu dieser Preisordnung verzeichnet sind, werden vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel gesondert durch Preisbewilligung festgesetzt.

(5) Der Verkauf von Buntbeuteln als Doppelpackung (doppeltes Füllgewicht und doppelter Preis) ist preisrechtlich zulässig.

## § 5

(1) Für Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen, das gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung gehört, in der Anlage zu dieser Preisordnung jedoch nicht erfaßt ist, sind Preisangebote bei der WB Saat- und Pflanzgut einzureichen. Die Preisfestsetzung erfolgt vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft durch Preisbewilligung.

(2) Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft ergänzt die Anlage dieser Preisordnung entsprechend den erteilten Preisbewilligungen.

(3) Am 31. März 1963 treten alle erlassenen Preisbewilligungen für das Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen außer Kraft. Bis zum 28. Februar 1963 haben die Betriebe entsprechende Anträge auf Neufestsetzung der Preise bei der WB Saat- und Pflanzgut einzureichen.

## § 6

(1) Diese Preisordnung tritt, mit Ausnahme der Preise für das Saatgut von Weißkohl (Ziff. 1.1 der Anlage) und Rotkohl (Ziff. 1.2 der Anlage), mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

(2) Die Preise für das Saatgut von Weiß- und Rotkohl treten am 1. Juli 1963 in Kraft.

(3) Mit Wirkung vom 1. Januar 1963 treten außer Kraft:

a) Preisordnung Nr. 789 vom 16. September 1957 — Anordnung über die Preise für das Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie Arznei- und Gewürzpflanzen — (GBl. I S. 494 und die Anlagen in den Sonderdrucken P 111 a und P 111 b des Gesetzblattes),

c) Preisordnung Nr. 789/2 vom 17. September 1962 — Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie Arznei- und Gewürzpflanzen — (GBl. II S. 392),

c) Preisordnung Nr. 789/2 vom 27. September 1962 — Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen — (GBl. II S. 657) mit Ausnahme der Preise für das Saatgut von Weiß- und Rotkohl.

(4) Am 1. Juli 1963 treten die Preise für das Saatgut von Weiß- und Rotkohl der Preisordnung Nr. 789/2 vom 27. September 1962 — Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen — (GBl. II S. 657) außer Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1963

**Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft**  
Reichelt